

Überschuldungsanzeige: Genossenschaft

Mitwirkungsrechte und -pflichten

Verwaltung

- Überschuldungsanzeige (OR 903 II)
- Gesuch um Aufschieb des Konkurses (OR 903 Abs. 5)

Genossenschafter

- keine Mitwirkung
- Leistung von in den Statuten vorgesehenen Nachschüssen (OR 902 Abs. 4)

Gläubiger

- Konkursaufschubbegehren (OR 903 Abs. 5)

Revisionsstelle

- Prüfung der Bilanz zu Fortführungs- und Liquidationswerten
- Überschuldungsanzeige, falls die Geschäftsführung nicht von sich aus aktiv wird

Überschuldungsanzeige

Die Verwaltung der Genossenschaft hat dem Gericht folgende Unterlagen einzureichen (OR 903):

- eine ausdrückliche Überschuldungsanzeige, unterzeichnet von einem vertretungsberechtigten Verwaltungsmitglied,
- einen gültigen Mehrheitsbeschluss der Verwaltung, in dem die Anzeige der Überschuldung beschlossen wurde,
- je eine von einem vertretungsberechtigten Verwaltungsmitglied unterzeichnete Zwischenbilanz mit Anhang (OR 663b) zu Veräusserungs- und Fortführungswerten,
- einen Bericht eines zugelassenen Revisors über die Prüfung der einzureichenden Zwischenbilanzen mit Anhang,
- einen aktuellen Handelsregisterauszug.

Haftung / Verantwortlichkeit

Verwaltung

- Haftung für den der Genossenschaft, den Gläubigern oder den Genossenschaffern entstandenen Schaden führen (OR 917)
- wenn die Verwaltung ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommt

Genossenschafter

- persönliche Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft bis zu einem bestimmten Betrag (OR 870), wenn dies in den Statuten vorgesehen ist
- alternativ oder ergänzend zur persönlichen Haftung Leistung von Nachschüssen zur Deckung von Bilanzverlusten (OR 871), wenn in den Statuten vorgesehen
- sonst keine Haftung

Revisionsstelle

Verantwortlichkeitsansprüche gegen die Revisionsstelle, wenn

- die Verwaltung ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommt
- und die Revisionsstelle ihrer Pflicht, anstelle der Verwaltung die Anzeige vorzunehmen nicht nachkommt (OR 906 I i.V.m. OR 729c)